

Urlaub in anderen Fällen (§ 11)

(In anderen als in den §§ 2 bis 10 genannten Fällen)

- a) Wenn wichtige Gründe vorliegen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bis zu 6 Monaten Urlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden.
- b) Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden.

Achtung!

Es bestehen keine Beihilfeansprüche bei Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge von mehr als einem Monat Dauer.

Widerruf (§ 12)

- a) Die Urlaubserteilung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden,
- b) ebenso, wenn von der Beamtin/dem Beamten zu vertretende Gründe den Widerruf verlangen.

Ersatz von Aufwendungen

Durch Widerruf entstandene Mehraufwendungen werden nach den Bestimmungen des Reise- und Umzugskostengesetzes ersetzt.

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover
Telefon (05 11) 32 45 89
Fax (05 11) 12 35 74 71
Email: info@bvn-nds.de

Sonderurlaub

Stand: März 2009

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds SUrlVO) vom 16. Januar 2006

Begriffsbestimmungen:

- Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge, **wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen!**
Die Entscheidung über den Sonderurlaub ist lt. Erlass vom Dezember 2004 übertragen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter.
Die Entscheidung über Sonderurlaub für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleiter obliegen der Landesschulbehörde.

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen (§ 2) kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. an Prüfungen nach einer Aus- und Fortbildung im Sinne von Nr. 1;
3. an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
 - a) die Voraussetzungen des NBildUG erfüllt sind oder
 - b) sie im Ausland stattfinden und besonders förderungswürdig sind;
4. an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter;
5. an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
6. an evangelischen und katholischen Arbeitstagungen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
7. an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Aus- oder Fortbildung von u. a. Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern, die vom Deutschen Sportbund (oder Landessportbund oder deren Mitgliedsorganisationen) durchgeführt werden;
8. als Aktive oder Aktiver bei
 - a) Olympischen Spielen oder deren Vorbereitungen auf Bundesebene,
 - b) Welt- oder Europameisterschaften,
 - c) internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - d) Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften;
9. als Aktive oder Aktiver oder als notwendige Begleitperson bei sportlichen Veranstaltungen für behinderte Menschen (Veranstaltungen entsprechend Nr. 8);
10. von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfestes.

Anmerkung:

Beamtinnen und Beamten stehen neben dem Sonderurlaub nach der SUrlVO unter bestimmten Voraussetzungen **Bildungsurlaub** nach dem Bildungsurlaubsgesetz zu. **Dieses trifft auf Lehrkräfte nicht zu, da im Bildungsurlaubsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist, dass sie nur in der unterrichtsfreien Zeit Bildungsurlaub in Anspruch nehmen können.** Für Lehrkräfte ist deshalb die Regelung des § 5 SUrlVO wichtig, der ausnahmsweise eine Ausdehnung des Sonderurlaubs um 5 Tage vorsieht.

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände (§ 3)

soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierte(r),
3. an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände (es wird Urlaub gewährt, jedoch lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraumes, siehe ArbZVO § 4 Abs. 2),
4. an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen nach § 81 Nds. PersVG auf Anforderung einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

kann erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirksparteivorstandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierte(r),
3. an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlicher Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen,
4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Mitglied eines Verwaltungsgremiums,
5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag,
6. an Arbeitstagungen überörtlicher Organisationen zur Betreuung behinderter Personen (Mitglied eines Vorstandes),
7. an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände (als Delegierte oder Vorstandsmitglied),
8. an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundes- oder Landesebene (als Gremiumsmitglied oder Delegierter).

Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (§ 4)

- **Bezüge werden weitergewährt** für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes.
- **Bezüge können gewährt werden**, wenn es um Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports geht.
- **Bezüge und Urlaub können gewährt werden**, auch wenn zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung besteht.

Dauer des Urlaubs (§ 5)

Urlaub darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

Urlaub aus persönlichen Gründen (§ 9)

kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen erteilt werden

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin | 1 Arbeitstag |
| 2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| 3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass | |
| a) innerhalb Deutschlands | 1 Arbeitstag |
| b) in das oder aus dem Ausland | bis 2 Arbeitstage |
| 4. 25-, 40-, und 50jähriges Dienstjubiläum | 1 Arbeitstag |
| 5. ärztliche Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muss | für die notwendige Abwesenheit |
| 6. in sonstigen dringenden Fällen | bis zu 3 Arbeitstage. |

Anmerkung:

Eine Verlängerung des Sonderurlaubs (nach 1. bis 5.), ebenso wie Urlaub aus anderen wichtigen persönlichen Anlässen, z. B. Eheschließung, Beerdigung von Großeltern, Umzug aus privaten Gründen ist unter Wegfall der Bezüge möglich.

Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege (§ 9 a)

soll erteilt werden bei schwerer Erkrankung

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. eines im Haushalt lebenden Angehörigen, soweit nicht eine andere Person zur Verfügung steht (ärztliche Bescheinigung) | ein Arbeitstag im Urlaubsjahr |
| 2. einer Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin/des Beamten, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist | bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr |
| 3. eines Kindes vor Vollendung des zwölften Lebensjahres unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen | bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr |
| 4. eines Kindes vor Vollendung des zwölften Lebensjahres unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen, wenn eine unheilbare Erkrankung vorliegt, die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt. | |

Kuren (§ 9 b)

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge wird erteilt für

1. Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen oder medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als beihilfefähig anerkannt und genehmigt sind, und
2. medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen bei Bewilligung durch einen Sozialversicherungsträger.